

BESCHLUSSVORLAGE V0885/21 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	28.09.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	13.10.2021	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	19.10.2021	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	20.10.2021	Vorberatung	
Stadtrat	28.10.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte;
Gebührenanpassung
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

1. Die Gebührenunterdeckungen der Jahre 2014 bis 2021 im Bereich des Obdachlosenwesens werden bestätigt.
2. Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird entsprechend der Änderungssatzung zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.
3. Zur Kosten- und Betreuungsoptimierung werden die Obdachlosenunterkünfte neu strukturiert: Das Franziskanerwasser soll möglichst ausgelastet, extern angemietete Unterkünfte so weit wie möglich abgebaut werden.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Unterbringung von Obdachlosen ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in seinem Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009 bis 2014 u. a. angemerkt, dass bei der Gebührenkalkulation für Obdachlosenunterkünfte Kostendeckung anzustreben wäre, obgleich ein Abweichen vom Kostendeckungsgebot aus sozialen Erwägungen nicht ausgeschlossen ist (vgl. Art. 8 Abs. 6 Kommunales Abgabengesetz - KAG - zu Benutzungsgebühren: *Kostenüberdeckungen „sind“ im folgenden Bemessungszeitraum auszugleichen; Kostenunterdeckungen „sollen“ ausgeglichen werden....*).

1. Bestätigung der Gebührenunterdeckungen der Jahre 2014 bis 2021

Der aktuelle Saldo der Einnahmen und Kosten im HH-Jahr 2020 liegt bei -384.489,48 € (umlegbare Kostenunterdeckung*). Die Einnahme/Kosten-Vergleiche der Jahre 2014 – 2021 sind aus der beiliegenden Gebührenkalkulation in der Zeile „Einnahmen - Kosten“ ersichtlich (s. Anlage 2). Zusammenfassend ergeben die umlegungsfähigen Kosten in den Jahren 2014 bis 31.12.2021 saldiert mit den Einnahmen eine Kostenunterdeckung von 2.107.353,93 €.

Die derzeit geltende Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte basiert auf den Kalkulationsgrundlagen vergangener Haushaltsjahre.

Aufgrund gestiegener Mietkosten, Nebenkosten, Personalkosten sowie Unterhaltskosten für die Obdachlosenunterkünfte sowie des abgelaufenen Kalkulationszeitraums, hat nun eine Neukalkulation der Gebühren zu erfolgen.

Für den Kalkulationszeitraum 2018 - 2021 ergibt sich rückwirkend eine fiktive (=kostendeckende) Gebühr in Höhe von 257,70 € pro Person/Bett im Monat. Tatsächlich festgesetzt wurde eine Gebühr von 151,30 EUR pro Person/Bett/Monat. Da die Einführung eines neuen Berechnungsmodus im Jahr 2015 damals bereits zu einer signifikanten Erhöhung der Gebühren geführt hatte, wurde in den Folgejahren bis dato auf weitere Erhöhungen verzichtet.

Aus der beiliegenden Gebührenkalkulation (Vorauskalkulation 2022) ergeben sich aktuell Kosten pro Person/Bett in Höhe von 296,33 EUR/Monat (bei derzeit erhobenen Gebühren von 151,30 EUR/Person - s. o.; die Kostenunterdeckungen der Vorjahre sind hierbei nicht eingerechnet). Dies entspricht einer Differenz/Kostenunterdeckung in Höhe von 145,03 EUR pro Person/Bett/Monat (dies entspricht in der Vorauskalkulation 2022 ca. 650.000 €/Jahr). Das Leerstandmanagement stellt daher eine wichtige Aufgabe für die Zukunft dar (mehr dazu s. U.), weil die Kosten für Leerstände nicht den Benutzern auferlegt werden dürfen und daher zu 100 % bei der Stadt verbleiben.

Bei der Unterbringung Obdachloser handelt es sich um eine sicherheitsrechtliche Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Dieser Personenkreis verfügt in der Regel nicht über ausreichend eigene Mittel, wobei ca. 1/3 der derzeitigen Obdachlosen in Ingolstadt sogenannte „Selbstzahler“ sind. Diese Personengruppe hat entweder keinen Anspruch auf Sozialleistungen (Nichtberechtigter EU-Bürger, höheres Einkommen), oder erhält nur in Ergänzung zu niedrigem Einkommen Sozialleistungen. Die Einführung einer kostendeckenden Gebühr – wie dies das KAG grundsätzlich vorsieht - hätte eine Erhöhung pro Person um 145,03 EUR pro Person/Bett/Monat monatlich auf 296,33 EUR/Bett/Monat zur Folge (s. o.).

Eine Korrektur des Gebührensatzes auf das Niveau einer vollständigen Kostendeckung inklusive der etwaigen Berücksichtigung des Ausgleichs von Kostenunterdeckungen der Vorjahre 2014 – 2021 (s.o. – i. H. v. von 2.107.353,93 €) würde für viele Obdachlose eine besondere Härte darstellen und wird von Seiten der Obdachlosenverwaltung nicht empfohlen.

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Eine Umfrage bzgl. des Gebührenniveaus bzw. der Kostendeckung im Obdachlosenwesen in anderen Kommunen ergab folgendes Ergebnis:

Gebühren-/Kostendeckungsvergleich

Stadt	Unterbringung	Monatsgebühr je Kategorie/Ausstattung und Person	Kostendeckungs- grad
München	Notquartiere	283,20 € - 432,30 €	k. A.
	Clearinghäuser	9,50 €/m ²	
Augsburg	Wohnheime	300 €	24 % - 45,5 %
	Wohnungen	10,40 €/m ²	
Nürnberg		4,70 €/m ² - 7,80 €/m ²	k. A.
Bayreuth		150 €	< 30 %
Würzburg	Einzelzimmer	4,10 €/m ² - 9,00 €/m ²	< 50 %
	Gemeinschaftszimmer	120 €	
Neuburg a.d.D.		70 €	k. A.
Rosenheim	Wohneinheiten	400 €	k. A.
	Einzelzimmer	120 € - 380 €	

Ingolstadt liegt mit der akt. Gebühr i. H. v. 151,30 EUR pro Person/Bett/Monat daher im mittleren Vergleichsbereich.

Um dennoch dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung vor, den Gebührensatz ab 01.01.2022 sozialverträglich um 10% (= 15,13 EUR) pro Person auf 166,43 EUR/Bett/Monat zu erhöhen, um einen richtungsweisenden Schritt auf die Grundlage aktueller Gebührenkalkulationsgrundsätze zu gehen. Diese Erhöhung wäre zudem aufgrund des Verzichts auf Gebührenerhöhungen der letzten Jahre (letztmalige Erhöhung 2015) durchaus angemessen.

Um den Kostendeckungsgrad bzw. den Kostenunterdeckungsbeitrag der Vorjahre in den nächsten Jahren weiter zu optimieren und um allgemeine Kostensteigerungen zeitnah zu berücksichtigen, sind künftig 1-jährige Kalkulationszeiträume mit niederschwelliger Anpassung des Gebührensatzes angedacht.

Darüber hinaus unternimmt die Verwaltung zur Kostenreduzierung derzeit größte Anstrengungen, einige in der Krisenzeit von 2015 sehr teuer angemietete, zum Teil veraltete und sanierungsbedürftige Unterkunftsobjekte zeitnah zu kündigen, um den Vorhalt an Unterkünften und die damit verbundenen Kosten weiter zu reduzieren. Dies muss jedoch sorgsam durchgeführt werden, damit Engpässe bei möglichen Unterbringungen vermieden werden und evtl. kurzfristig notwendige Verdichtungsmaßnahmen keinesfalls unverhältnismäßig hart ausfallen.

Die sukzessive Kündigung von Vorhalt-Mietobjekten wird sich bereits ab dem Haushaltsjahr 2022 auswirken.

Letztlich versetzen sowohl die Gebührenerhöhung als auch eine angemessene Reduzierung der Unterkünfte die Stadt Ingolstadt in die Lage, besser auf unvorhersehbare Situationen (Flüchtlingswelle, Mietpreisschwankungen, Corona-Pandemie etc.) reagieren zu können, den Bedürfnissen der Bürger/innen Rechnung zu tragen und auch sparsames und wirtschaftliches Handeln sicherzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte entsprechend der beiliegenden Änderungssatzung (s. Anlage 1) zu beschließen.

3. Neustrukturierung der Obdachlosenunterkünfte

Eine weitere deutliche Kostensenkungsmöglichkeit und sogar eine damit einhergehende Optimierung der Betreuung sieht die Verwaltung mittel- bzw. langfristig in der Zentralisierung bzw. weitgehenden Konzentration der Obdachlosenunterkünfte auf die Anlage am Franziskanerwasser:

Neben den 4 Gebäuden am Franziskanerwasser mietet die Stadt derzeit rd. 40 weitere Mietobjekte über das ganze Stadtgebiet verteilt für die Obdachlosenunterbringung an, was einen enormen Aufwand (= *Abrechnungs-, Verwaltungs- und Betreuungsaufwand*) für das wenige Personal in diesem Fachbereich (*1/2 Verwaltungskraft, 1 Hausmeister, 1 Sozialwirt und 3 Sozialpädagogen*) bedeutet und wobei insbesondere bei der Betreuung der Objekte durch den Hausmeister sowie die sozialpädagogischen Betreuungskräfte viel „Zeit auf der Straße“ bleibt.

In der Vergangenheit wurde in verschiedenen Diskussionen im Stadtrat bzgl. der Unterbringung von Obdachlosen die Auffassung vertreten, dass man am Franziskanerwasser keine jungen Familien, alleinerziehende Mütter mit Kindern etc. unterbringen sollte, weil die dortige Anlage früher eher abgelegen erschien resp. mit dem öffentlichen Nahverkehr nicht optimal erschlossen war usw.. Mittlerweile muss man aber feststellen, dass mit der beginnenden Umnutzung des ehemaligen Raffineriegeländes die Anlage am Franziskanerwasser keinesfalls mehr eine Randlage einnimmt und die Ansiedlung von Gewerbebetrieben bzw. der Ausbau und die enorme Aufwertung des Umfeldes die bisherige Wertung deutlich verändert.

Das Franziskanerwasser ist derzeit zu kaum 50 % belegt und könnte rein rechnerisch alle derzeit im Stadtgebiet lebenden Obdachlosen (= *210 Bürger/innen; Stand: 01.07.2021*) beherbergen, so dass – rein theoretisch – alle anderen Mietobjekte – je nach Dauer der Mietverträge – sukzessive auslaufen könnten (*wobei nat. immer ein angemessener Vorhalt an Unterkünften behalten werden müsste*).

Der Erfolg wäre, dass man deutlich weniger Leerstand hätte und somit deutlich weniger Kosten, was sich letztendlich positiv auf den Kostendeckungsgrad auswirken würde.

Gleichzeitig würde die Zentralisierung auch eine Optimierung der Betreuung sowie auch der Resozialisierung der Obdachlosen bedeuten, da nicht mehr so viel „Zeit auf der Straße“ bzw. bei der Pflege von den zahlreichen Mietobjekten (*z.B. auch Rasenmähen etc.*) verloren gehen würde.

Letztendlich bliebe auch die Hoffnung, weniger Vandalismusschäden und dadurch weniger Sanierungskosten durch eine engmaschigere Betreuung zu erreichen.

Regensburg hat beispielsweise vor ein paar Jahren ein zentrales Gebäude für Obdachlose gebaut und hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht; wobei dort neben der sozialpädagogischen Betreuung auch ganztägig ein Pforten- bzw. Sicherheitsdienst vorhanden ist, welcher letztendlich auch die Hausordnung durchsetzt.

In Ingolstadt wäre diese Möglichkeit durch das Franziskanerwasser ähnlich vorhanden; wird aber aufgrund selbstaufgelegter Beschränkungen nicht genutzt, was letztendlich durch die Bewirtschaftung vieler Fremdmietobjekte einen enormen Kostenaufwand bedeutet, den man an einem zentralen Platz aber auch durch optimierte Betreuung bzw. Kostenminimierung nutzen könnte.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Mietverträge der extern angemieteten Obdachlosenunterbringungsobjekte sukzessive auslaufen zu lassen und sich auf die angemieteten Objekte der GWG – insbesondere die Wohnblöcke am Franziskanerwasser – zu konzentrieren, welche darüber hinaus in den meisten Fällen auch einen deutlich höheren Wohnwert als die übrigen Mietobjekte im Stadtgebiet aufweisen und sich gleichsam die Problematik mit den Elektroanlagen kostengünstiger lösen würde, weil bei der Elektroinstallation am Franziskanerwasser FI-Schutzschalter bereits vorhanden sind und dort nur die Steckdosen wegen der Kindersicherungen gewechselt werden müssen. Schlussendlich ließe sich auch die Betreuung der Obdachlosen optimal und zielführender gestalten.

** Berücksichtigt wurden bei der Kalkulation hierbei gem. dem Normenkontrollverfahren des VGH München im Beschluss vom 16.05.2018 – 12 N 18.9 in Anlehnung an Asylbewerberunterkünfte hierbei keine nicht ansatzfähigen Kosten sogenannter Leerstände oder Überkapazitäten und auch lediglich diejenigen ansatzfähigen Personalkosten, die notwendig und sachbezogen für den Unterhalt der Einrichtung zu dienen bestimmt sind (= keine Personalkosten der sozialpädagogischen Betreuungskräfte)*